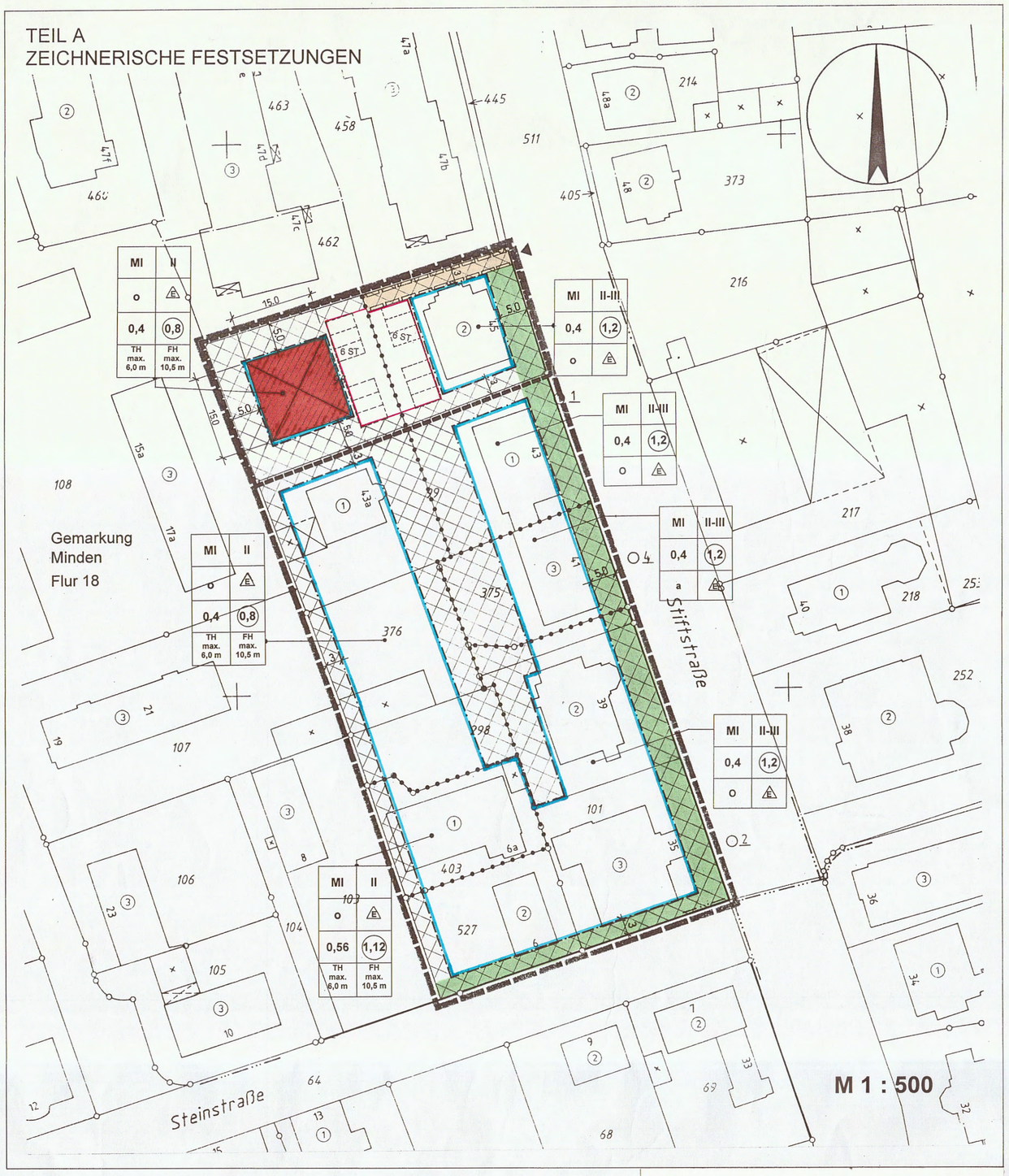
TEIL A
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



VERFAHRENSVERMERKE

Änderung siehe Beiblatt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand: März 1998) übereinstimmt.

Der Gebäudebestand wurde ergänzt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, d. 25.2.1999

Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Geier)

Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 13.05.1998 die Aufstellung beschlossen und am 06.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, d. 16.08.1999

Der Bürgermeister
(Fleissner)

Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom 16.06.1998 bis 29.06.1998 durchgeführt worden.

Minden, d. 29.07.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(Düster)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 10.02.1999 als Entwurf beschlossen worden. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01.03.1999 bis 01.04.1999 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Minden, d. 29.07.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(Düster)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 12.08.1999 als Satzung beschlossen worden.

Minden, d. 16.08.1999

Der Bürgermeister
(Fleissner)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Text und Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 09.09.1999 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Ort der Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes während den Dienststunden ist am 09.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, d. 13.09.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(Düster)

Hiermit wird bestätigt, daß dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.08.1999 übereinstimmt und das nach § 2 (1) u. (2) der Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, d. 01.09.1999

Der Stadtdirektor
(Sieling)

TEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI — **Mischgebiet** (gemäß § 6 BauNVO)
Im Mischgebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gemäß § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO) (Vorgärten)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO)
Im Mischgebiet sind Stellplätze, wenn nicht gesondert festgesetzt, allgemein zulässig. Bei gesonderter Festsetzung sind Stellplätze ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen. Auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur Stellplätze und/oder Carports und/oder Garagen einschließlich ihrer Zufahrt nicht zulässig.

Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO)
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen, sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

0,4 / 0,56 — **Grundflächenzahl** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

(0,8) (1,2) — **Geschoßflächenzahl** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

TH max. 6,0 m — **maximale Traufhöhe** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
(Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachhaut)

FH max. 10,5 m — **maximale Firsthöhe** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Bezugspunkt Gebäudehöhen (gemäß § 18 (1) BauNVO)
Alle Höhen beziehen sich auf die Oberkante der Mitte der nächstgelegenen fertig ausgebauten Erschließungsanlage.

II — **Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß**
(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II - III — **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß**
(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — **offene Bauweise** (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO)

a — **abweichende Bauweise** (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO)

E — **Einzelhaus** (gemäß § 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (gemäß § 23 (3) BauNVO)

3. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

▲ — **Zufahrt** (gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB)
Die festgesetzten Stellplatzflächen sind nur über die festgesetzte Zufahrt von der Stiftstraße zu befahren.

4. Sonstige Planzeichen

ST — **Flächen für Stellplätze** (gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB)
Auf den Flächen mit gesonderter Festsetzung für Stellplätze sind diese ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der angrenzenden Baugrundstücke

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (gemäß § 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans (gemäß § 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gemäß § 16 (5) BauNVO)

Geplantes Gebäude

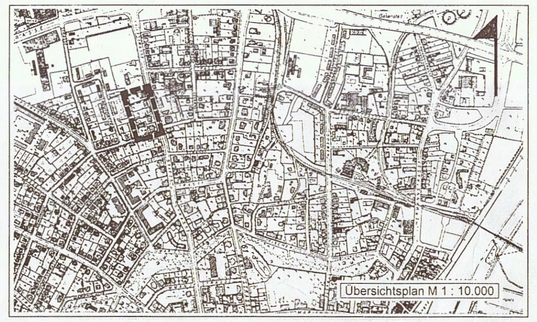
Bestand, nachrichtliche Angaben

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

45 / (2) — **vorhandene Gebäude mit Hausnummer und Geschossigkeit**

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571/89335 oder 89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, (Tel.: 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).



STADT MINDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 832

"STIFTSTRASSE"

4. Ausfertigung
02.02.1999

Maßstab 1: 500

Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Planzeichnung (Teil A) und die Textlichen Festsetzungen (Teil B) Beigefügt ist eine Begründung (Teil C) mit Angaben der Rechtsgrundlagen

planQ U ADRAT
32457 PORTA WESTFALICA, DELIUSSTRASSE 5

Vorhabenträger
(für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans)
(Berg)

Planaufsteller
(Wojahn)